

**Förderverein der Staatlichen Grundschule Johannes Falk“ e. V.**  
*Satzung*

**§ 1 (Name und Sitz)**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Staatlichen Grundschule Johannes Falk e.V. " und hat seinen Sitz in Weimar, Staatliche Grundschule Johannes Falk.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar einzutragen.
- (3) Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.

**§ 2 (Zweck)**

- (1) Der Verein soll die Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Grundschule Johannes Falk fördern. Die Förderung soll insbesondere erreicht werden durch:
  - Durchführung, Gestaltung und finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen der Staatlichen Grundschule Johannes Falk,
  - finanzielle Unterstützung zur Verbesserung der Ausstattung des Schul- und Hortumfeldes und bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel,
  - Beschaffung von Spendengeldern,
  - Finanzierung von besonderen Projekten,
  - Unterstützung bei der Durchführung von Schulfesten.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sollen durch das Angebot von Arbeitsgemeinschaften in der Weiterentwicklung ihrer Kreativität gefördert werden.
- (3) Die Förderung soll ebenfalls erreicht werden durch finanzielle Unterstützung der Schule u.a. bei der Durchführung von Schullandheimaufenthalten und Schulausflügen gemäß den Regelungen zum Lernen am anderen Ort in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3 (Selbstlosigkeit)**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Sein Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinn orientiert und dient nur den in § 2 der Satzung festgelegten Zielen. Etwaige Gewinne oder Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäß festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Erlöschen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

**§ 4 (Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr durch Erklärung des Beitritts gegenüber einem Vorstandsmitglied werden.
- (2) Vereine, Organisationen und Körperschaften können dem Verein als Förderer angehören. Bei Abstimmungen und Wahlen haben sie nur eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, die Bemühungen und Unternehmungen des Fördervereins zu unterstützen und die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.

- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - Austritt,
  - förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Vorstandsbeschluss u.a. bei säumigen Mitgliedbeiträgen erfolgen kann,
  - Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schuljahresende (31.07.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, spätestens vier Wochen vor Schuljahresende.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 (Beiträge)**

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 6 (Organe des Vereins)**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.

#### **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail oder Briefpost durch ein Mitglied des Vorstandes an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Briefpost. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss auch vom Vorstand einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Vorstand – auch per E-Mail – beantragt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene zu behandeln.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins.
  - Weiterhin wählt sie zwei Kassenprüfer.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8 (Der Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten regulären Vorstandswahl ein neues Vorstandsmitglied ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu berufen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand kann nach Bedarf Berater zur Mitarbeit heranziehen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von Mitteln. Er ist nur befugt, im Rahmen der tatsächlichen Barmittel zu verfügen.

#### **§ 9 (Satzungsänderungen, Auflösung)**

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser muss, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllt sind, die Mitgliederversammlung einberufen und der Einladung den Antrag beifügen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. So vorgenommene Satzungsänderungen bedürfen der nachträglichen Billigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Staatliche Grundschule Johannes Falk, Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Schule zur Unterstützung von Schulprojekten zur Bildung der Kinder bzw. zur Unterstützung von Schulprojekten für eine "Schule im Grünen" zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.